

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bechtheim
vom 28. Juni 2017**

Der Gemeinderat von Bechtheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

67595 Bechtheim, den 28. Juni 2017

Die Ortsbürgermeisterin


Jutta Schick

Anlage



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechtheim

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 96,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 265,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 88,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine einstellige Grabstätte 432,00 €
 - bb) eine zweistellige Grabstätte 864,00 €
 - cc) für jede weitere Grabstelle 432,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- ba) eine einstellige Grabstätte 14,40 €
 - bb) eine zweistellige Grabstätte 28,80 €
 - bc) jede weitere Grabstelle 28,80 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte 144,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 4,80 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Rasengrabstätten (Grabfeld G Reihen 1 - 4)

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasengrabstätte | 1.640,00 € |
| b) Verlängerung des Rasengrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr | 65,60 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

III. Urnengrabstätten als Urnenwiesengrab in Grabfeld D

- | | |
|--|----------|
| a) Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
| b) Verlängerung bei späteren Beisetzungen je Jahr | 20,00 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- | | |
|--|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 530,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung | 640,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes | 110,00 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten. | |

V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- | | |
|--|--|
| a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten. | |
| b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen | |

VI. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Ein-senkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem Beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VII. Benutzung der Trauerhalle

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle
 - aa) bis zu 4 Tagen 71,00 €
 - bb) für jeden weiteren Tag 17,75 €
- b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 124,00 €

VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- a) die Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
- b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) 10,00 €
- c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte 10,00 €
- d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten 5,00 €
- e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung 60,00 €
- f) die gewerbsmäßige Ausführung von Grabanlagen oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr 60,00 €
- g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung 10,00 €
- h) die Zustimmung der Gemeinde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale 50,00 €
- i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung
 - ia) für Leichen 75,00 €
 - ib) für Aschen 50,00 €

j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

ja) für Leichen 35,00 €
jb) für Aschen 25,00 €

IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) Grabmal 55,00 €
b) Einfassung 22,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 55,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 27,50 €

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal 120,00 €
b) Einfassung 55,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 120,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 60,00 €

3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten

a) Grabmal 132,00 €
b) Einfassung 60,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 132,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 66,00 €

e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal je Grabstelle 44,00 €
b) Einfassung je Grabstelle 22,00 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 44,00 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 22,00 €

67595 Bechtheim, den 28. Juni 2017

Die Ortsbürgermeisterin

Jutta Schick



**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bechtheim
vom 14.09.2020**

Der Ortsgemeinderat Bechtheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen für I, II, III, IV, V, VI, VIII und IX der Anlage zur Gebührensatzung bleiben unverändert. Die Gebühren zu VII (Benutzung der Trauerhalle/Kühleinrichtung/Stele im Urnenwiesenfeld bzw. Rasensarg-grabfeld) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

67595 Bechtheim, den 14.09.2020


Lutta Schick
Ortsbürgermeisterin



**Anlage zur
1. Satzung
zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Bechtheim
vom 14.09.2020**

**VII. Benutzung der Trauerhalle/Kühleinrichtung/Stele im Urnenwiesenfeld bzw. Rasensarg-
grabfeld**

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung | |
| aa) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 71,00 € |
| ab) für jeden weiteren Tag | 17,75 € |
| b) Benutzen der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier | 124,00 € |
| c) Anteil an der Stele zur Anbringung einer Namenstafel | |
| ca) an der Stele im Rasensarggrabfeld | 82,50 € |
| cb) an der Stele im Urnenwiesenfeld | 61,50 € |

67595 Bechtheim, den 14.09.2020


Jutta Schick
Ortsbürgermeisterin

